

# **Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Gemeinden**

vom ...

---

I.

Der Erlass RB 131.1 (Gesetz über die Gemeinden vom 5. Mai 1999) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

## *§ 7 Abs. 1 (geändert)*

<sup>1</sup> Den Vorsitz in der Gemeindeversammlung führt der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin der Politischen Gemeinde, der Präsident oder die Präsidentin der Schul- oder der Bürgergemeinde.

II.

1.

Der Erlass RB 210.1 (Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch<sup>1)</sup> vom 3. Juli 1991) (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:

## *§ 1 Abs. 1 (geändert)*

*Gemeindepräsident, Gemeindeschreiber (Überschrift geändert)*

<sup>1</sup> Der Gemeindepräsident und der Gemeindeschreiber sind zuständig für:  
*Aufzählung unverändert.*

2.

Der Erlass RB 850.1 (Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe [Sozialhilfegesetz] vom 29. März 1984) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

## *§ 22 Abs. 1 (geändert)*

<sup>1</sup> Öffentliche Sammlungen für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Departementes des Regierungsrates. Beschränkt sich die Sammlung auf das Gebiet einer Gemeinde, genügt die Bewilligung des Gemeindepräsidenten.

---

<sup>1)</sup> SR 210

3.

Der Erlass RB 913.1 (Gesetz über Flur und Garten vom 7. Februar 1996) (Stand 1. Mai 2001) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Als Flurkommission amtet der Gemeinderat.

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.